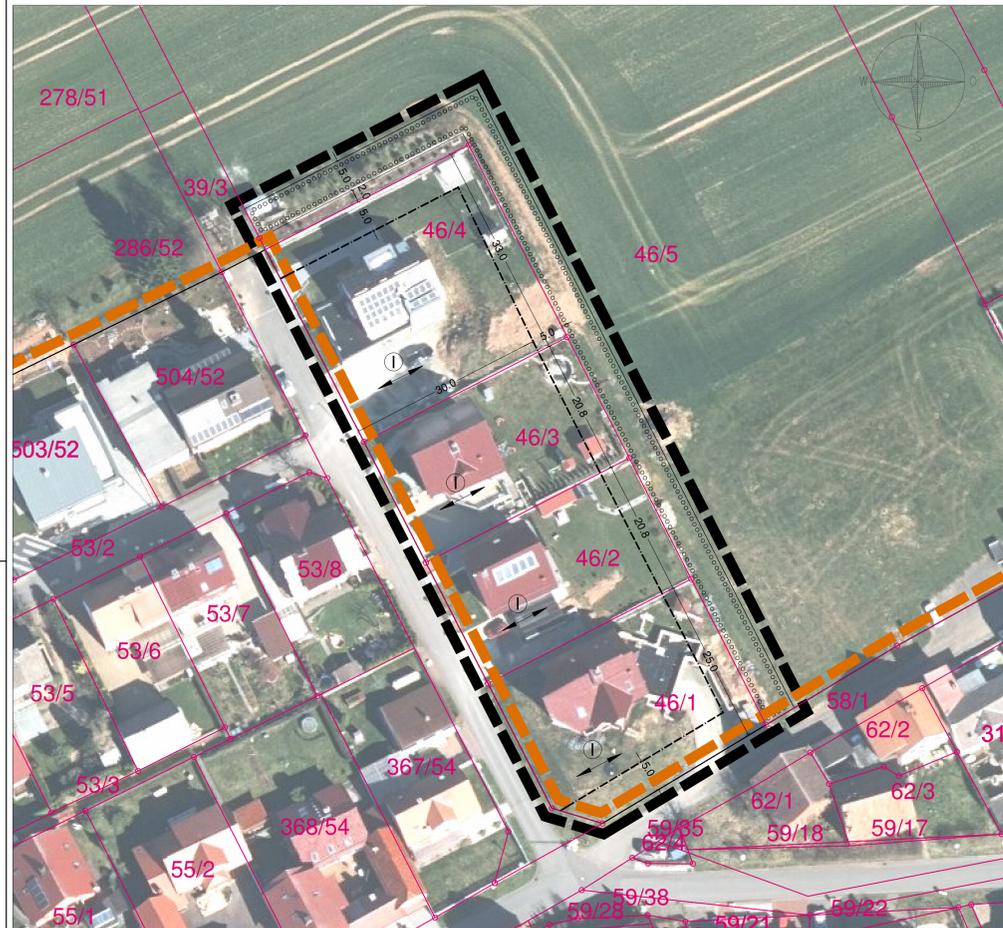


# 1. Änderung Ergänzungssatzung Gemeinde Hohes Kreuz Wohnbereich "Pfungstrasen" OT Siemerode

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**Gemarkung:** Siemerode  
**Flur:** 2  
**Flurstücke:** 46/1; 46/2; 46/3; 46/4; 46/5\*  
(teilweise berührte Flurstücke)

**Teil A**  
**M: 1 : 500**



## Planzeichenerklärung

### Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des ergänzten Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Längenangabe in Meter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Vollgeschossanzahl (zwingend) gemäß § 16 BauNVO
- Firstrichtung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 BauNVO

### Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude und Nebenanlagen
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

### Nachrichtliche Übernahme

- Grenze des bisherigen ergänzten Innenbereichs (Klarstellungslinie) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

## Teil B

### Textliche Festsetzungen

#### 2. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25a BauGB)

- Auf den Flächen, die als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt sind, sind folgende Pflanzungen vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten, dabei sind je angefangene 60 m<sup>2</sup> mindestens
  - 20 Sträucher der Pflanzliste 1
  - 5 Heister der Pflanzliste 2 und
  - 1 Laubbaum der Pflanzliste 3 zu pflanzen.
- Bei Neuanpflanzungen ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zulässig, dabei sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
  - Sträucher Str. 2xv., o.B. 60-100
  - Heister Hei. 2xv., o.B. 100-150
  - Bäume H. 2xv., o.B. 10-12
- Die o. g. Bepflanzungen erfolgen in Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers, spätestens in der auf die Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode.

#### Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 0361-573223340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation. Aus der Umgebung des Satzungsgebietes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des "Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden. Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind daher dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar jeweils mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.

- Die betroffenen Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG) erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

- Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind ebenso nicht vom Vorhaben betroffen und befinden sich auch nicht im relevanten Sichtbereich zum Plangebiet.

- Die Umsetzung der Grünordnungsmaßnahmen sind gemäß § 8 Abs. 8 ThürNatG der Genehmigungsbehörde des Bauverfahrens sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld schriftlich vor Baubeginn anzuzeigen. Die Durchführung der grünordnerischen Festsetzungen ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu kontrollieren (Monitoring). Nachbesserungen entsprechend der Festsetzungen sind umgehend von den Grundstückseigentümern durchzuführen.

- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.

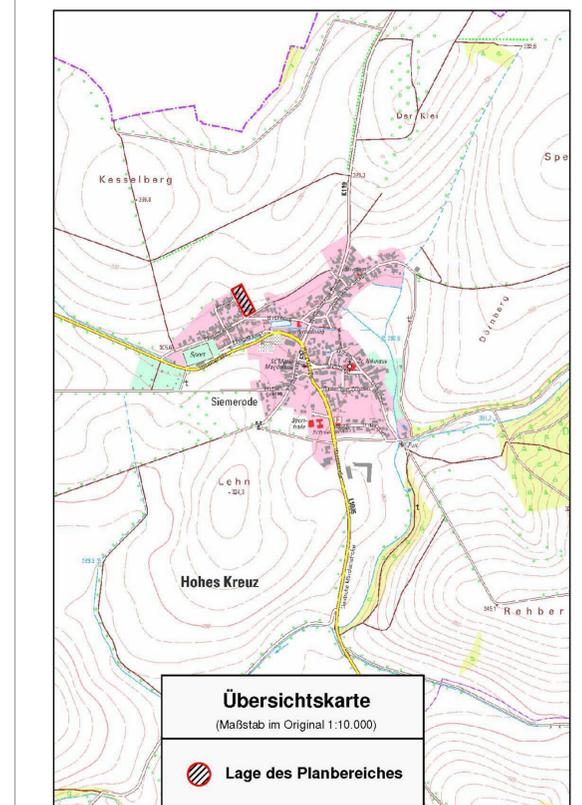
- Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung haubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

- Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

## Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch - BauGB
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
- Wasserhaushaltsgesetz - WHG
- Raumordnungsgesetz - ROG
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV
- Planzeichenverordnung - PlanzV
- Baunutzungsverordnung - BauNVO
- Thüringer Bauordnung - ThürBO
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft - ThürNatG
- Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - ThürVermGeoG
- Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS
- Thüringer Wassergesetz - ThürWG



**Übersichtskarte**  
(Maßstab im Original 1:10.000)

**Lage des Planbereiches**

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Pfungstrasen“ in der Gemeinde Hohes Kreuz OT Siemerode beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung (Stand 12/2017) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, Hauptstraße 73, 37308 Bodenrode-Westhausen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme, unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches, aufgefordert worden.
4. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ..... geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.
5. Der Gemeinderat hat die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Pfungstrasen“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: ..... ) in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Hohes Kreuz, den .....  
.....  
Bürgermeister Siegel

6. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Pfungstrasen“ wurde mit Schreiben vom ..... zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht und mit Datum vom ..... bestätigt.  
Hohes Kreuz, den .....  
.....  
Bürgermeister Siegel
7. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Pfungstrasen“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: ..... ) wird hiermit ausgefertigt.  
Hohes Kreuz, den .....  
.....  
Bürgermeister Siegel
8. Diese Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der VG Leinetal Nr. .... vom ..... bekannt gemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.  
Hohes Kreuz, den .....  
.....  
Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerk:  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Leinefelde Worbis, den .....

.....  
Katasterbereichsleiter Siegel

Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:

Bauvorhaben/Objekt:	Datum:	Name:
1. Änderung Ergänzungssatzung Wohnbereich „Pfungstrasen“ Hohes Kreuz, OT Siemerode	12/2017	Vogler
Bauherr/Auftraggeber:	Hinweis:	Maßstab:
Gemeinde Hohes Kreuz Buchberg 98a, 37308 Hohes Kreuz Landkreis Eichsfeld	-Entwurf-	1:500
Planinhalt:	Proj.-Nr.:	Plan-Nr.:
Planzeichnung Stand: 12/2017		1

**KVU** **AI GmbH**  
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

AI GmbH KVU  
Straße der Einheit 85  
37318 Uder

Tel.: 036083/472-0  
Fax: 036083/472-18  
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de